

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 97/72

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

Zugestellt am
20.Sept.1972

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 11. August 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	D a n n e und
Bundessozialrichter	S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1972 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Kläger - abweichend von den Entscheidungen des Sozialgerichts (Urteil vom 5. Oktober 1970) und der Beklagten (Bescheid vom 23. Januar 1970) - für berufsunfähig angesehen und ihm die Versichertenrente nach § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zugesprochen (Urteil vom 13. Januar 1972). In den Gründen seines Urteils hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Kläger sei wegen seiner langjährigen Berufstätigkeit und -erfahrung als Maurer einem Facharbeiter gleichzustellen. Er könne zwar noch vollschichtig arbeiten, infolge von Krankheit sei er aber nur noch in der Lage, körperlich leichte Arbeiten, sofern sie nicht auf Leitern und Gerüsten oder im Akkord vorzunehmen sind, zu verrichten. Eine Tätigkeit als Maurer und diesem Beruf verwandte Tätigkeiten kämen für ihn daher nicht in Betracht. Entgegen der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müsse bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten entscheidend auf das sogenannte Dreistufenschema - gelernt, angelernt, ungelernt - abgestellt werden.

Mit der Revision rügt die Beklagte, das LSG habe § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO unrichtig ausgelegt. Das Dreistufenschema sei nicht der allein entscheidende Maßstab für die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit. Das LSG habe den Kreis der Verweisungsmöglichkeiten zu eng gezogen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen,

- 3 -



- 3 -

hilfsweise,
das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechts-
streit an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine Entscheidung darüber, ob der Kläger berufsunfähig ist, nicht aus. Zwar kann er nicht mehr als Maurer arbeiten, jedoch ist dies nicht allein entscheidend. Es bedarf der Prüfung, ob für den Kläger eine Verweisungsmöglichkeit auf andere Arbeiten (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO) besteht. Jeder Versicherte kann grundsätzlich auf a l l e Tätigkeiten verwiesen werden. Solange eine Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht, ergeben sich die Grenzen der Verweisung aus der Zumutbarkeit bestimmter Tätigkeiten. Das LSG hat den Kreis der Verweisungstätigkeiten zu eng gezogen. Die neuere Rechtsprechung des BSG läßt eine Abkehr von dem Dreistufenschema erkennen. Berufsausbildung und -tätigkeit bestimmen zwar die in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten mit, sie sind jedoch nicht die alleinigen Bewertungsmaßstäbe. In diesem Zusammenhang sind vielmehr weitere Kriterien zu beachten. Allgemeine Persönlichkeitswerte, der Arbeitslohn, die tarifliche Einstufung, die Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Arbeitsplatzsituation werden Berücksichtigung finden müssen. Der erkennende Senat hat dies im einzelnen in seiner - zur Veröffentlichung vorgesehenen - Entscheidung vom 11. August 1972 (Az.: 4 RJ 95/72) mit Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung dargelegt. Die erneute Prüfung gibt keinen Anlaß, von der dort vertretenen Auffassung abzuweichen; auf die Gründe jenes Urteils wird hingewiesen.

Das LSG wird die erforderlichen Tatsachenfeststellungen nachzuholen und unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Senats neu zu entscheiden haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits bleibt dem LSG vorbehalten.

Penquitt BR Dr. Ecker befindet sich Müller
in Urlaub und ist deshalb
verhindert, das Urteil zu
unterschreiben.

Penquitt

